

Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44 a BHO *) (ZBau); Stand Oktober 1996

**) Anmerkung: § 44 a BHO ist durch das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656) aufgehoben worden.*

Inhalt

- Nr. 1 Allgemeines
- Nr. 2 Aufgaben der Bauverwaltung
- Nr. 3 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags
- Nr. 4 Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen
- Nr. 5 Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen
- Nr. 6 Prüfung der Bauunterlagen
- Nr. 7 Überprüfung der Bauausführung
- Nr. 8 Prüfung des Verwendungsnachweises

Anlage Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

- Nr. 1 Vergabe und Ausführung
- Nr. 2 Baurechnung
- Nr. 3 Verwendungsnachweis
- Nr. 4 Zwischennachweis

Anhang

- Muster 1 Prüfvermerk
- Muster 2 Verwendungsnachweis
- Muster 3 Zwischennachweis

1 Allgemeines

- 1.1 Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung für die Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (Vorl. VV) zu den §§ 44, 44 a BHO und nach diesen Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen.

Das gilt auch für Baumaßnahmen im Rahmen institutioneller Förderung.

- 1.2 Abweichungen von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen sind nur zulässig im Einvernehmen mit dem für die Bauaufgaben des Bundes fachlich verantwortlichen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen sowie, wenn der Verwendungsnachweis betroffen ist, auch mit dem Bundesrechnungshof.

Die oberste technische Instanz kann im Einzelfall der Bauverwaltung Weisungen über Art und Umfang ihrer Tätigkeit erteilen, soweit dadurch nicht von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen abgewichen wird.

- 1.3 Die Bewilligungsbehörden beteiligen die zuständige oberste technische Instanz des Bundes (vgl. Abschn. A RBBau); diese beauftragt die Bauverwaltung. Wird die Zuwendung durch eine Mittelbehörde des Bundes bewilligt, so beteiligt sie die zuständige technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unmittelbar.

Die Bewilligungsbehörde teilt – möglichst frühzeitig – der zuständigen obersten technischen Instanz des Bundes bzw. der Mittelbehörde die voraussichtliche Höhe der Zuwendungen mit.

- 1.4 Die Bauverwaltung ist so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie die in Nr. 2 genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

- 1.5 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung der Bauverwaltung.

- 1.6 Soweit die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage fester Beträge erfolgt (Vorl. VV Nr. 2.3 zu den §§ 44, 44 a BHO), haben die Regelungen der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen diese Vereinfachung im Einzelfall zu berücksichtigen.

2 Aufgaben der Bauverwaltung

Aufgaben, die der zuständigen Bauverwaltung in der Regel übertragen werden sollen, sind

Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags	(vgl. Nr. 3)
Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen	(vgl. Nr. 4)
Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen	(vgl. Nr. 5)
Prüfung der Bauunterlagen	(vgl. Nr. 6)
Überprüfung der Bauausführung	(vgl. Nr. 7)
Prüfung des Verwendungsnachweises	(vgl. Nr. 8).

Der Verwendungsnachweis nach Nr. 8 kann baufachlich nur geprüft werden, wenn der Bauverwaltung auch die in Nr. 5 bis 7 genannten Tätigkeiten

übertragen werden.

Soweit ausnahmsweise weitere Leistungen der Bauverwaltung gefordert werden, ist der Umfang dieser Leistungen vorher mit der Bauverwaltung zu vereinbaren.

3 Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags

Die Bauverwaltung nimmt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde (vgl. Nr. 1.3) an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen - insbesondere bei der Festlegung des Bau- und/oder Raumprogramms – im Interesse der Klärung von baufachlichen Fragen teil.

4 Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Soweit es die Baumaßnahme erfordert, soll die Bauverwaltung - auch auf Antrag des Zuwendungsempfängers – zur Erzielung einer wirtschaftlichen Planung beteiligt werden.

5 Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen

Die Bauverwaltung bestimmt den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen. Diese bestehen im Allgemeinen aus:

5.1 Planunterlagen

5.1.1 dem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Bau- und/oder Raumprogramm,

5.1.2 einem Übersichtsplan und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,

5.1.3 einem Lageplan des Bauvorhabens (i.M. mindestens 1 : 1000) mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,

5.1.4 den Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,

5.1.5 den bauaufsichtlichen oder sonstigen Genehmigungen (Vorbescheide genügen).

5.2 Erläuterungsbericht

Er soll Auskunft geben über

- 5.2.1 Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind),
- Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,
- 5.2.2 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dgl.,
- 5.2.3 Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und ent-sorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und an-deren Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zugrunde liegenden technischen Vorschriften u.a.m., Begründung der Wirtschaftlichkeit bei meh-reren Lösungsmöglichkeiten,
- 5.2.4 Gesamtkosten der Baumaßnahmen mit Angabe der Kosten, für die die Zu-wendung beantragt wird,
- 5.2.5 Bauzeitplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,
- 5.2.6 die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.,
- 5.2.7 im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Vermögensnachteile,
- 5.2.8 etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (Versorgungsanlagen).
- 5.3 Kostenberechnung

Die Kosten sind für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entspre-chend (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert aus-zuweisen sind. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsse-lungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenbe-rechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen, bei Hochbauten auch die Berechnung der Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277, ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung entsprechend DIN 283 und eine Ge-genüberstellung der im Bauprogramm (vgl. Nr. 6.1.1) geforderten und der geplanten Nutzflächen.

- 5.4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,

soweit sie für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind.

6 Prüfung der Bauunterlagen

6.1 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist

6.1.1 ein anerkanntes Bau- und/oder Raumprogramm,

6.1.2 die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen nach Nr. 5.

Muster 1 6.2 Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen und erstreckt sich auf

6.2.1 die Wirtschaftlichkeit der Planung und Konstruktion,

6.2.2 die Angemessenheit der Kosten (vgl. auch Nr. 6.3).

6.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niederzulegen und als Prüfvermerk (vgl. Muster 1) dem Antrag beizuheften. Es muss ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung erhalten einen Sichtvermerk. In der Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an den Zuwendungsempfänger so zusammenzufassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.

6.4 Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der baufachlichen Prüfung; Nr. 6.1 bis 6.3 gelten sinngemäß.

7 Überprüfung der Bauausführung

Die Bewilligungsbehörde leitet der Bauverwaltung unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheides entsprechend Nr. 1.3 zu.

Die Bauverwaltung überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

8 Prüfung des Verwendungsnachweises

Muster 2 8.1

Die Bauverwaltung prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht. Dabei überprüft sie die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und der Örtlichkeit stichprobenweise. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk (Muster 2). Wegen der Jahresfrist (§ 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) ist die Prüfung unverzüglich nach Eingang der Unterlagen durchzuführen und der Verwendungsnachweis anschließend umgehend an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

8.2

Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten. Er ist jedem Verwendungsnachweis anzufügen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.

Anlage

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie enthalten Nebenbestimmungen i.S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Vergabe *) und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

**) Anmerkung: Siehe auch ANBest-P bzw. ANBest-Gk Nr. 3*

2 Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,

- 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1,
- 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandplänen,
- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 2.2.9 dem Bautagebuch.

3 Verwendungsnachweis

- Muster 2**
- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk der Bauverwaltung zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-Gk nach Muster 2 zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nr. 6.5 ANBest-P zur Prüfung bereitzuhalten, nur die Berechnungen nach Nr. 2.2.8 sind nach dem Verwendungsnachweis beizufügen.
 - 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 2 aufzustellen.

4 Zwischennachweis

- Muster 3**
- Soweit für Baumaßnahmen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen ist, ist dieser abweichend von Nr. 6.7 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 ANBest-Gk nach Muster 3 zu erstellen.

Anhang zu den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu den §§ 44, 44 a BHO – ZBau –

Für die Durchführung von Baumaßnahmen im Ausland, für die Zuwendungen in Anspruch genommen werden, finden folgende Ergänzungen und Änderungen Anwendung:

Zu 1.4: Zu beteiligen ist die Bundesbaudirektion.

Zu 5.1: Die Planunterlagen sind – möglichst unter Verwendung des metrischen Systems – in deutscher Sprache zu beschriften.

Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen sind in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Muster 1 Zu 5.2: Der Erläuterungsbericht ist in deutscher Sprache aufzustellen bzw. in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Zu 5.3: Die Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird, sind in EUR und Landeswährung anzugeben.

Zu 6.3: Der in Muster 1 Nr. 4 als förderungswürdig festgestellte Betrag ist in EUR und Landeswährung anzugeben.

Zu 7: Die Bauausführung ist nur in Ausnahmefällen durch die Bundesbaudirektion zu überprüfen. Die Genehmigung hierzu erteilt die oberste technische Instanz.

zu Anlage – ZBau –

Zu 1.1: Die Vergabe von Bauleistungen ist möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.

Muster 2 und 3 Zu 3 und 4: Die Nachweise (Muster 2 und 3) sind in Landeswährung zu führen, die Bundesmittel zusätzlich in EUR-Beträgen anzugeben. – Dem Verwendungsnachweis sind Lichtbilder mit Bezeichnung des dargestellten Objektes beizufügen.